

Versorgungszusage fondsgebundene Altersversorgung

(Deferred Compensation)

Die
UniCredit Bank AG

(im Folgenden kurz Bank genannt)
erteilt

p

die folgende **Zusage auf Rentenleistung**.

I. Aufbauphase: Allgemeine Bestimmungen zu Versorgungsaufwand, Kontoführung, Einbringung in Sondervermögen und Vermögensanlage

1. Umwandlung von Vergütungsbestandteilen in Versorgungsaufwand

Die Bank gewährt Ihnen im Zuge der jeweils unter Bezugnahme auf diese Versorgungszusage einzelvertraglich abgeschlossenen Vereinbarung zur Entgeltumwandlung(en) Versorgungsleistungen nach Maßgabe von Ziffer II dieser Zusage.

Die Bank stellt für Sie einen jährlichen Versorgungsaufwand in dem Umfang zur Verfügung, wie er mit Ihnen einzelvertraglich in der jeweiligen unter Bezugnahme auf diese Versorgungszusage getroffenen Vereinbarung(en) zur Entgeltumwandlung festgelegt ist.

2. Kontoführung

Die Bank richtet für Sie ein individuelles Konto ein, ein sog. Versorgungskonto. Auf diesem Konto werden die jeweils gutzuschreibenden Bruttobeträge verbucht. Näheres regeln Ziffer II. 5. und 6.

3. Einbringung des Versorgungsaufwands in ein Sondervermögen

Der Versorgungsaufwand wird jeweils zum Beginn des Umwandlungsmonats in ein ausschließlich für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung eingerichtetes Sondervermögen eingebbracht.

4. Vermögensanlage

Die Vermögensanlage erfolgt nach den Grundsätzen der Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Mischung und Streuung der Mittel. Die Bank wird die jeweiligen Kapitalanlageformen – unter Beachtung dieser Grundsätze – nach eigenem Ermessen auswählen und in geeigneter Weise sicherstellen, dass die Mitarbeiter Zugang zu ausreichenden Informationen über das jeweils ausgewählte Anlageinstrument erhalten.

II. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

1. Leistungsarten

Die Bank gewährt Ihnen mit Rechtsanspruch lebenslange Versorgungsleistungen als:

- Mitarbeiterrenten (Altersrenten, vorgezogene Altersrenten, Renten wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung) und
- Hinterbliebenenrenten an den Ehegatten oder an Vollwaisen im Todesfall vor oder nach Eintritt in den Ruhestand. Eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind bei der Hinterbliebenenversorgung Ehegatten gleichgestellt.

2. Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Zahlung von Versorgungsleistungen ist nicht gegeben, wenn ein Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen der UniCredit Group besteht.

Der Anspruch auf Versorgungsleistungen erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte stirbt oder eine der Anspruchsvoraussetzungen gemäß Ziffer II 2., 3. und 4. für den Bezug nicht mehr gegeben ist.

3. Leistungsvoraussetzungen für Mitarbeiterrenten

- a) Altersrente wird ab Vollendung des 65. Lebensjahres (Regel-Altersgrenze) gewährt, wenn und so lange eine Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung als Vollrente in Anspruch genommen wird.
- b) Vorgezogene Altersrente wird ab Vollendung des 62. Lebensjahres gewährt, wenn und solange eine Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung als Vollrente in Anspruch genommen wird.
- c) Die Rente wegen Erwerbsminderung wird bei Eintritt von teilweiser oder voller Erwerbsminderung i. S. d. Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt. Als Nachweis der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung gilt die Vorlage des entsprechenden Bescheides eines Trägers der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung bzw. das entsprechende Gutachten eines von der Bank benannten Arztes.

Rente aus der Versorgungszusage wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung wird nur gezahlt, wenn und solange eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung gezahlt wird.

Die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen aus dieser Zusage bleiben unberührt.

4. Leistungsvoraussetzungen für Hinterbliebenenrenten

- a) Ehegattenrente wird nach dem Tod eines versorgungsberechtigten Mitarbeiters oder, sofern der frühere Mitarbeiter nicht nach Ziffer II 5. a) hierauf verzichtet hat, nach dem Tod eines Rentenbeziehers dessen hinterbliebenem Ehegatten gewährt.
- b) Ehegattenrente wird nur gewährt, wenn die Ehe
 - im Todeszeitpunkt mindestens 6 Monate ununterbrochen bestanden hatte – dies gilt nicht, wenn der Tod durch Unfall verursacht ist – und
 - vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Mitarbeiters oder vor Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen wurde.
- c) Mit Wiederverheiratung des hinterbliebenen Ehegatten entfällt dessen Ehegattenrente.
- d) Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei darüber hinaus andauernder Schul- oder Berufsausbildung aber längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

5. Berechnung der Versorgungsleistung

- a) Die jährlichen Versorgungsleistungen errechnen sich durch Verrentung des auf dem individuellen Versorgungskonto bis zum Eintritt des Versorgungsfalles gutgeschriebenen Kapitalbetrages.

Die Verrentung erfolgt durch Multiplikation dieses Versorgungskapitals nach dem Stand des entsprechenden Kapitalkontos bei Eintritt des Versorgungsfalles mit dem für das jeweilige Rentenbeginnalter des Versorgungsberechtigten maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend

- Anlage 1 zu dieser Versorgungszusage im Fall des Bezuges von Alters- oder Erwerbsminde-rungsrente
- Anlage 2 zu dieser Versorgungszusage beim Ableben des Mitarbeiters vor Bezug einer Alters- oder Invalidenrente.
- Die jährliche Ehegattenrente beim Ableben des Mitarbeiters nach Eintritt in den Ruhestand wird pauschal mit 60 % der Mitarbeiterrente, auf die der Mitarbeiter im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte, angesetzt. Ist der hinterbliebene Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der Mitarbeiter, ermäßigt sich dieser Prozentsatz bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50%, von mehr als 20 Jahren auf 40 %.
- Im Falle eines Versorgungsausgleiches gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Sofern der Mitarbeiter auf Versorgungsleistungen der Ehegattenrente (Ziffer II 4.) bei Tod nach Beginn der Mitarbeiterrente verzichtet, wird ihm auf entsprechenden Antrag eine um 15 % erhöhte Mitarbeiterrente gewährt. Der Antrag kann ab dem Eintritt des Versorgungsfalles, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats gestellt werden, der auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgt. (Der rechtlich wirksame Verzicht auf die Hinterbliebenenrente setzt weiterhin die schriftliche Zustimmung des bei Eintritt in den Ruhestand lebenden Ehegatten voraus.)
- Die Vollwaisenrente beträgt 20% der Rente, auf die der Mitarbeiter oder sein hinterbliebener Ehegatte bei seinem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen 60% der maßgeblichen Rentenberechnungsgrundlage nicht übersteigen.

b) Im Zeitraum vor Eintritt des Versorgungsfalles werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben

- der Versorgungsaufwand, der durch die Bank während des bestehenden Arbeitsverhältnisses auf Grundlage der im Rahmen dieser Versorgungszusage getroffenen Vereinbarung(en) zur Entgeltumwandlung jeweils erbracht wurde,
- eine Mindestverzinsung von 2,75 % des Versorgungsaufwands pro Jahr einschließlich Zinseszinsen sowie
- die Überschusszuweisungen gemäß Ziffer II 6., die aus der Vermögensanlage der Versorgungsaufwendungen der Bank resultieren.

Bei unterjährigem Eintritt des Versorgungsfalles wird für jeden vollen Kalendermonat bis zum Rentenbeginn ein Zinssatz in Höhe von 2,75 % p.a. anteilig zugrunde gelegt.

6. Überschusszuweisung

- a) Nach Eintritt des Versorgungsfalles werden die für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen erforderlichen Mittel jeweils am Ende eines Kalenderjahres dem Sondervermögen entnommen.
- b) Liegt der aktuelle Marktwert des Sondervermögens zum Feststellungsstichtag (30.06. eines Kalenderjahres) nach Zu- und Abflüssen gemäß Ziffer I 3. bzw. Ziffer II 6. a sowie nach Entnahme der Verwaltungskosten und der für die gesetzliche Insolvenzsicherung betrieblicher Versorgungsrechte an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG zu zahlenden Beiträge über dem Wert der nach den Verhältnissen zum Feststellungsstichtag bestehenden Versorgungsverpflichtungen, gemessen am
- jeweiligen Stand der jeweiligen Versorgungskonten für aktive Mitarbeiter bzw. Versorgungsanwärter und am
 - versicherungsmathematischen Barwert der bereits laufenden Versorgungsleistungen,

dann wird der Mehrbetrag, soweit er eine Schwankungsreserve von 10 % des aktuellen Marktwertes des Sondervermögens überschreitet (verteilungsfähiger Überschuss), zur Erhöhung der Versorgungskapitalien und der laufenden Versorgungsleistungen verwendet (Überschusszuweisung).

Die Gegenüberstellung von Marktwert des Sondervermögens und Wert der Versorgungsverpflichtungen erfolgt in der Summe für alle Unternehmen der UniCredit Group, die am fondsgebundenen Deferred Compensation teilnehmen ("teilnehmende Unternehmen").

- c) Die Erhöhung der Versorgungskapitalien sowie der laufenden Versorgungsleistungen erfolgt im Verhältnis

- des für alle teilnehmenden Unternehmen ermittelten insgesamt verteilungsfähigen Überschusses zur
- Summe aller Versorgungskapitalien und Barwerte der laufenden Versorgungsleistungen sämtlicher nach dieser Versorgungszusage begünstigten Mitarbeiter aller teilnehmenden Unternehmen nach dem Stand zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres.

Dabei wird der Barwert unter Berücksichtigung der für die Verrentungssätze maßgeblichen biometrischen Rechnungsgrundlagen mit 2,75 % p.a. Rechnungszins und einer garantierten jährlichen Rentenerhöhung von 1 % berechnet.

7. Unverfallbarkeit

- a) Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, bleibt die Versorgungsanwartschaft nach § 1b Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) aufrechterhalten.
- b) Die Höhe der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft bestimmt sich nach § 2 Abs. 5a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) aus der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls erreichten Anwartschaft, bestehend aus dem eingebrachten und nach Ziffer II Nr. 5 b) verzinsten Versorgungsaufwand und ggf. zugewiesenen Überschüssen.

8. Rentenanpassung

- a) Die Bank erhöht die laufenden Versorgungsleistungen gemäß § 16 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG jährlich um 1 %, erstmals mit Wirkung ab 01.07. des auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgenden Kalenderjahres. Liegt zwischen Rentenbeginn und der erstmaligen Anpassung kein volles Kalenderjahr, ermäßigt sich die gemäß Satz 1 vorzunehmende Erstanpassung für jeden hieran fehlenden vollen Kalendermonat um 1/12.
- b) Übersteigt die Rentenerhöhung aus Überschussbeteiligung nach Ziffer II 6. die nach Ziffer II 8. a) erforderliche Anpassung, dann tritt sie an deren Stelle.

Soweit die Überschussbeteiligung nach Ziffer II 6. eine Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen gemäß II 8. a) unterschreitet, erfolgt eine entsprechende Aufstockung der Rentenanpassung.

9. Kapitalwahlrecht / -abfindung

- a) Anstelle der Altersrente bzw. der vorgezogenen Altersrente kann eine Kapitalabfindung in Höhe des Versorgungskapitals gemäß Ziffer II 5. b) gewährt werden, wenn der Mitarbeiter dies spätestens drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand beantragt.
- b) Die Kapitalabfindung wird zu dem nach Ziffer II 10. a) und b) maßgeblichen Zeitpunkt als Einmalbetrag nach Abzug ggf. anfallender Steuer- und Sozialabgaben ausbezahlt.

10. Fälligkeit und Zahlungsweise

- a) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen entsteht mit dem Beginn des Monats, der dem Eintritt des jeweils maßgeblichen Versorgungsfalles folgt. Versorgungsleistungen werden jedoch fruhstens im Anschluss an die letzten aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Entgelt- bzw. Entgeltersatzleistungen gewährt.
- b) Die Versorgungsleistungen werden nach Abzug etwaiger von der Bank einzubehaltender Steuern und sonstiger Abgaben monatlich vorschüssig in Höhe von 1/12 der jeweils maßgeblichen Jahres-

rente erbracht. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das von Ihnen benannte Konto bei der UniCredit Bank AG.

11. Abtretung, Verpfändung und Beleihung

Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der Ansprüche oder Anwartschaften auf Versorgungsleistungen an Dritte ist mit Ausnahme des gesetzlichen Versorgungsausgleichs der Bank gegenüber unwirksam.

12. Insolvenzsicherung

- a) Versorgungsansprüche sowie gesetzliche unverfallbare Versorgungsanwartschaften sind gegen die Folgen einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit der Bank nach Maßgabe der Bestimmungen des BetrAVG versichert.
- b) Hierfür zahlt die Bank Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung. Die erforderlichen Beiträge werden dem für die betriebliche Altersversorgung gebildeten Sondervermögen entnommen.
- c) Darüber hinaus hat die Bank die resultierenden Versorgungsrechte gegen Fälle einer Nichtleistung der Bank im Rahmen eines Contractual Trust Agreements (CTA) abgesichert.

13. Vorbehalt

Die Bank behält sich vor, dass die Verrentungssätze von dem Zeitpunkt ab entsprechend modifiziert (d.h. erhöht oder ermäßigt) werden, ab welchem eine statistisch begründete, signifikante Veränderung der auch für die Berechnung der steuerlich zulässigen Pensionsrückstellung maßgeblichen biometrischen Rechnungsgrundlagen eingetreten ist.

Zur Feststellung der Wesentlichkeit künftiger Änderungen ist die Änderung zu den im Zeitpunkt der Einführung dieser Versorgungszusage maßgeblichen Verhältnissen in Bezug zu setzen.

III. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Versorgungszusage unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der Versorgungszusage im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall treten die gesetzlichen Vorschriften an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.

Anlage 1: Verrentungssätze Alters- und Erwerbsminderungsrente

Anlage 2: Verrentungssätze Ehegattenrente

Anlage 1: Verrentungssätze Alters- und Erwerbsminderungsrente (Stand 19.10.2018)

Verrentungssätze zur Umrechnung des Versorgungskapitals

Mitarbeiterrente

Alter*/Age*	Verrentungssatz/ Annuitisation rate	Alter*/Age*	Verrentungssatz/ Annuitisation rate
20	5,48%	44	3,69%
21	4,64%	45	3,73%
22	4,13%	46	3,77%
23	3,83%	47	3,81%
24	3,65%	48	3,86%
25	3,54%	49	3,90%
26	3,48%	50	3,95%
27	3,44%	51	4,00%
28	3,41%	52	4,05%
29	3,39%	53	4,10%
30	3,38%	54	4,15%
31	3,38%	55	4,20%
32	3,38%	56	4,24%
33	3,39%	57	4,29%
34	3,40%	58	4,34%
35	3,42%	59	4,39%
36	3,44%	60	4,44%
37	3,46%	61	4,49%
38	3,49%	62	4,54%
39	3,52%	63	4,60%
40	3,55%	64	4,66%
41	3,58%	65	4,73%
42	3,62%	66	4,86%
43	3,65%	67	4,99%

* Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr bei Eintritt des Versorgungsfalles und dem Geburtsjahr, mindestens Alter 20.

Anlage 2: Verrentungssätze Ehegattenrente (Stand 19.10.2018)

Verrentungssätze zur Umrechnung des Versorgungskapitals

Ehegattenrente bei Ableben vor Bezug einer Alters- oder Erwerbsminderungsrente

Alter*/Age*	Verrentungssatz/ Annuitisation rate	Alter*/Age*	Verrentungssatz/ Annuitisation rate
20	2,68%	48	3,73%
21	2,70%	49	3,79%
22	2,72%	50	3,86%
23	2,74%	51	3,93%
24	2,77%	52	4,00%
25	2,79%	53	4,07%
26	2,82%	54	4,15%
27	2,84%	55	4,23%
28	2,87%	56	4,31%
29	2,90%	57	4,40%
30	2,93%	58	4,49%
31	2,96%	59	4,58%
32	2,99%	60	4,68%
33	3,03%	61	4,79%
34	3,06%	62	4,90%
35	3,10%	63	5,02%
36	3,14%	64	5,14%
37	3,17%	65	5,27%
38	3,22%	66	5,42%
39	3,26%	67	5,57%
40	3,30%	68	5,74%
41	3,35%	69	5,92%
42	3,40%	70	6,11%
43	3,45%	71	6,33%
44	3,50%	72	6,56%
45	3,55%	73	6,82%
46	3,61%	74	7,10%
47	3,67%	75	7,40%

* Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr bei Eintritt des Versorgungsfalles und dem Geburtsjahr, mindestens Alter 20 sowie höchstens Alter 75.